

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1161

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

Drucksache 8/3115

Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI) in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Digitalisierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Seit nunmehr 20 Jahren setzt das Land Brandenburg gemeinsam mit Freien Trägern das Projekt „Haftvermeidung durch soziale Integration“, kurz HSI, um. Das Projekt hat sich zu einem tragfähigen Netzwerk von Trägern der Straffälligenhilfe entwickelt, welches die soziale und berufliche Integration von haftgefährdeten bzw. aus der Haft entlassenen Personen in den Fokus stellt und insbesondere darauf ausgerichtet ist, Personen in der Gesellschaft zu halten. Gleichzeitig ist es ein Instrument, die Belegung der JVA und damit auch die hiermit verbundenen Kosten (im Jahr 2024 mehr als 200 Euro/Platz und Tag) zu reduzieren.

Die Projektumsetzung wird im Drei-Jahres-Turnus ausgeschrieben und neu vergeben. Die Grundlage hierfür bilden insbesondere die Berichte der einzelnen im Projekt arbeitenden Träger. Wie in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen haben sich auch bei straffällig gewordenen Personen die Hintergründe, die zur Tat geführt haben, das sie beeinflussende Umfeld sowie die dafür notwendige Arbeitsweise der Träger mit der gesellschaftlichen Entwicklung verändert. Aus diesem Grund scheint eine Evaluation des Projekts, zumindest rückblickend auf einen mittelfristigen Zeitraum, zielführend und im Sinne einer verbesserten Zweckerreichung in Ansehung des Erfordernisses des effektiven Einsatzes der begrenzten Landesmittel unverzichtbar.

Vorbemerkung der Landesregierung: Bezüglich einer Evaluation des Projekts Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI 4.0) wird darauf verwiesen, dass eine regelmäßige Bewertung des Projekts durch das Institut für Sozialökonomische Strukturanalysen (SÖSTRA) erfolgt.

Das Projekt HSI 4.0 besteht aus vier Modulen: Soziales Eingliederungsmanagement und Nachsorge (Modul 1), Berufliche Qualifizierungs-/Trainingsmaßnahmen (Modul 2), Präventive Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (Modul 3) und Besondere soziale Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende (Modul 4). Die hier gestellten Fragen betreffen, außer Frage 12, ausschließlich das Modul 3.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen wurden durch die Gerichte des Landes Brandenburg seit 2022 jährlich (und bis 30.06. in 2026) für welche Delikte bzw. Deliktgruppen rkr. zu einer Geldstrafe verurteilt?

Zu Frage 1: Die aus der Strafverfolgungsstatistik zu entnehmenden Daten für den Zeitraum 2022 bis 2024 sind nach Deliktgruppen differenziert in Tabelle 1 dargestellt. Für das Jahr 2025 liegen von Seiten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg noch keine Daten vor. Da die Strafverfolgungsstatistik eine Jahresstatistik ist und keine Quartalerhebungen erfolgen, können keine Daten für das erste Halbjahr 2026 mitgeteilt werden.

Tabelle 1: Anzahl der zu einer Geldstrafe verurteilten Personen nach Delikt (2022 bis 2024)

Straftat	Personen mit verwirkter Geldstrafe		
	2022	Jahr 2023	2024
Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 80 a bis 92 b StGB	126	108	107
Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 bis 101a StGB	-	1	-
Straftaten gegen ausländische Staaten §§ 102 bis 104 a StGB	-	-	-
Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen §§ 105 bis 108 e StGB	-	1	2
Straftaten gegen die Landesverteidigung §§ 109 bis 109 k StGB	-	-	-
Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 11 bis 121 StGB	208	219	250
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 bis 145d StGB	819	776	981
Geld- und Wertzeichenfälschung §§ 146 bis 152 c StGB	8	2	4
Falsche uneidliche Aussage und Meineid §§ 153 bis 162 StGB	50	32	37
Falsche Verdächtigung §§ 164 und 165 StGB	49	30	47
Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen §§ 166 bis 168 StGB	-	-	1
Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie §§ 169 bis 173 StGB	17	10	19
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 bis 184 I StGB	75	63	89
Beleidigung §§ 185 bis 200 StGB	531	475	583
Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches §§ 201 bis 206 StGB	20	15	24
Straftaten gegen das Leben §§ 211 bis 222 StGB	12	8	6
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit §§ 223 bis 231 StGB	865	742	941
Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 232 bis 241a StGB	288	244	306
Diebstahl und Unterschlagung §§ 242 bis 248c StGB	1.586	1.572	1.863
Raub und Erpressung §§ 249 bis 256 StGB	13	18	12
Begünstigung und Hehlerei §§ 257 bis 262 StGB	63	61	70
Betrug und Untreue §§ 263 bis 266 b StGB	2.045	1.591	1.742
Urkundenfälschung §§ 267 bis 282 StGB	545	386	421
Insolvenzstraftaten §§ 283 bis 283 d StGB	3	4	5
Strafbarer Eigennutz §§ 284 bis 297 StGB	46	36	39

Straftaten gegen den Wettbewerb §§ 298 bis 301 StGB	5	1	4
Sachbeschädigung §§ 306-305a StGB	277	216	264
Gemeingefährliche Straftaten §§ 306-323 c StGB	2.347	2.221	2.321
Straftaten gegen die Umwelt §§ 324 bis 330a StGB	7	14	4
Straftaten im Amt §§ 331 bis 358 StGB	4	4	7
Straftaten außerhalb des StGB	4.796	4.279	4.462
insgesamt	16.827	15.152	14.611

2. Wie viele der Personen (d.h. Verurteilte) nach Ziffer 1 haben anschließend Zugang zum Projekt „Haftvermeidung durch soziale Integration“ gefunden?
(Bitte differenzieren nach Landgerichtsbezirken, Deliktgruppen und den Jahresscheiben seit 2022.)

Zu Frage 2: Es können ausschließlich Falleingänge bei den Projektträgern nach den Landgerichtsbezirken und den Jahresscheiben von 2022 bis 2026 (hier bis 30. Juni 2026) ausgewiesen werden (siehe Tabelle 2). Ein Personenabgleich zu den in Ziff. 1 genannten Verurteilten ist nicht möglich.

Tabelle 2: Falleingänge HSI- Modul 3, ausgewiesen nach Landgerichtsbezirken und Jahren

Jahr	LG Frankfurt/ Oder	LG Neuruppin	LG Cottbus	LG Potsdam	
2022	267	626	362	0*	
2023	268	340	453	241*	
2024	135	131	361	27	
2025	234	138	534	31	
2026 (1. HJ)	183	223	181	139	

*Zahlen aus dem Jahr 2022 sind im Jahr 2023 enthalten

3. Wie viele der in das Projekt HSI (nach Ziffer 1) eingemündeten Personen wurden dabei durch die Staatsanwaltschaften als Strafvollstreckungsbehörden des Landes
- a) an die dazu beteiligten Freien Träger und
- b) an die Sozialen Dienste der Justiz übergeben?

Zu Frage 3: Die bei den Projektträgern eingegangenen Fälle werden entweder durch die Staatsanwaltschaften oder die Sozialen Dienste der Justiz an diese zugewiesen (siehe Tabelle 2). Eine gesonderte statistische Erfassung, wie viele Fälle von der Staatsanwaltschaft über die Sozialen Dienste der Justiz an die Projektträger zugewiesen werden, erfolgt nicht.

Tabelle 3: Zugewiesene Fälle in das HSI-Projekt, ausgewiesen nach Landgerichtsbezirken und Jahren

		LG Frankfurt/ Oder	LG Neuruppin	LG Cottbus	LG Potsdam	
2022	zugewiesen durch Soziale Dienste der Justiz	1	14	9	0*	
	zugewiesen durch StA	132	282	309	0*	
	Selbstmelder	134	330	44		
2023	zugewiesen durch Soziale Dienste der Justiz	6	7	17	81*	
	zugewiesen durch StA	121	143	367	114*	
	Selbstmelder	141	190	69	46	
2024	zugewiesen durch Soziale Dienste der Justiz	1	7	9	19	
	zugewiesen durch StA	42	114	311	7	
	Selbstmelder	92	10	41	1	

2025	zugewiesen durch Soziale Dienste der Justiz	2	23	9	16	
	zugewiesen durch StA	112	106	454	12	
	Selbstmelder	120	9	71	3	
2026 (1. HJ)	zugewiesen durch Soziale Dienste der Justiz	0	98	2	83	
	zugewiesen durch StA	128	117	158	38	
	Selbstmelder	55	8	21	18	

*Zahlen aus dem Jahr 2022 sind im Jahr 2023 enthalten

4. Wie viele Fälle hat ein Rechtspfleger im Land Brandenburg seit 2022 je Kalenderjahr (für 2026 bis 30.06.2026) im Jahresdurchschnitt betreut?
Wie viele dieser Fälle haben die Rechtspfleger selbst bearbeitet und wie hoch a) war bzw. b) ist gegenwärtig der zeitliche Aufwand je Fall (grob geschätzt, wenn nicht erfasst)?

Zu Frage 4: Konkrete Angaben sowohl zur Anzahl der Fälle, die ein Rechtspfleger in Brandenburg in dem genannten Zeitraum im Jahresdurchschnitt betreut bzw. selbst bearbeitet hat, als auch zu dem mit der Fallbearbeitung verbundenen Zeitaufwand sind den Staatsanwaltschaften des Landes nicht möglich, da eine gesonderte statistische Erfassung insoweit nicht erfolgt. Grundsätzlich richtet sich der Zeitaufwand für die Rechtspfleger nach den Umständen des Einzelfalles, wobei die Staatsanwaltschaften bei grober Schätzung von durchschnittlich jeweils 20 bis 30 Minuten pro Fall ausgehen.

5. Ab wann und nach welchen Kriterien erfolgt eine Vergabe durch die Rechtspfleger?

Zu Frage 5: Nach § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 1. Februar 2024 soll sich die Vollstreckungsbehörde vor der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe der Gerichtshilfe oder eines freien Trägers bedienen, um etwa im Wege aufsuchender Sozialarbeit die Bereitschaft der verurteilten Person zur Ableistung freier Arbeit zu fördern und ihr ein Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln. Es gibt keine formalen Vergabekriterien, stattdessen beruht die Zusammenarbeit auf einer über Jahre hinweg gewachsenen und bewährten Praxis.

6. Wie viele der zu einer Geldstrafe verurteilten Personen haben ihre Ersatzfreiheitsstrafe angetreten, ohne vorher in Kontakt mit dem Projekt HSI gekommen zu sein?
(Bitte differenzieren nach Justizvollzugsanstalten und Jahresscheiben i.S.d. Frage 1.)

Zu Frage 6: Ob die zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafen angetretenen Gefangenen zuvor in Kontakt mit einem Projektträger standen, wird seitens der Justizvollzugsanstalten statistisch nicht erfasst.

Bemerkung des Fragestellers: In ihrer Antwort auf meine Anfrage „Weihnachtsamnestie“ (Drucksache 8/2274) weist die Landesregierung darauf hin, dass die Zahl der zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilten und diese verbüßenden Personen nicht nach Justizvollzugsanstalten differenziert erfasst wird. Dazu frage ich entsprechend weiter die Landesregierung:

7. Wie viele der am Projekt „Haftvermeidung durch soziale Integration“ Teilnehmenden haben in der laufenden Projektphase die Option „Arbeit statt Strafe“ gewählt und wie viele die Option der „Ratenzahlung“?

Zu Frage 7: Es können keine statistischen Angaben zu der Wahlentscheidung der Teilnehmenden hinsichtlich der Aufnahme einer gemeinnützigen Arbeit oder Ratenzahlung gemacht werden, sondern allein zu den abgeschlossenen Fällen (siehe Tabelle 4). Hierbei sind Doppelnennungen, d.h. es wurden sowohl eine Ratenzahlungsvereinbarung als auch gemeinnützige Arbeit geleistet, möglich.

Tabelle 4:

					Anzahl
2022	Ratenzahlung				354
	gemeinnützige Arbeit				313
2023	Ratenzahlung				486
	gemeinnützige Arbeit				408
2024	Ratenzahlung				253
	gemeinnützige Arbeit				154
2025	Ratenzahlung				241
	gemeinnützige Arbeit				127
2026 (1. HJ)	Ratenzahlung				199
	gemeinnützige Arbeit				70

*Zahlen aus dem Jahr 2022 sind im Jahr 2023 enthalten

8. Inwiefern unterscheiden sich diese Werte von der vorherigen Projektphase (2022-2025) bzw. wie hat sich das Verhältnis seit Bestehen des Projekts entwickelt?

Zu Frage 8: Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Vergleichbarkeit der einzelnen Förderphasen eingeschränkt ist, da Trägerwechsel und der zu Projektbeginn zunächst erforderliche Aufbau von Infra- und Kooperationsstrukturen (Personaleinstellungen, Kontaktaufbau etwa zu Ableistungsstellen) als auch Personalanpassungen im laufenden Förderzeitraum infolge strategischer Neuausrichtungen (Erhöhung der sozialarbeiterischen Betreuungszeit, damit Verringerung der Fallbelastung) Auswirkungen auf die Fallbearbeitung hatten.

9. a) Wie hat sich die Zahl der je Projektmitarbeiter zu betreuenden Fällen (aktuell 150 je Vollzeitstelle) seit Bestehen des Projekts entwickelt?
- b) Wie ist die Landesregierung zu diesem Wert gelangt?
- c) Wie hoch sind diese Zahlen bei den Staatsanwaltschaften, den Sozialen Dienste der Justiz sowie den beauftragten Trägern selbst?

Zu Buchstabe a): Die Anzahl der je Projektmitarbeiter/-in zu betreuenden Fälle im Modul 3 hat sich seit Bestehen des Projektes von 360 auf derzeit 150 Fälle je Vollzeitkraft entwickelt.

Zu Buchstabe b): Aufbauend auf den Fallzahlen registrierter Geldstrafenschuldner bei den in den Landgerichtsbezirken tätigen Sozialen Diensten der Justiz und freien Trägern, die zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zu leisten oder eine Geldstrafe in Raten zu zahlen hatten, wurden die Zielwerte unter Berücksichtigung des zunehmenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs der von multiplen Problemlagen betroffenen Klienten (u.a. Sucht, gesundheitliche Einschränkungen, Schulden, Wohnungslosigkeit) angepasst. Aufgrund der besonderen sozialen Situation der Klienten mit ansteigender sozialarbeiterischer/-pädagogischer Betreuungszeit sind neben der ursprünglichen Integration in den Arbeitsmarkt neue Aufgabenbereiche für die Träger (u.a. Wohnungssuche, Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Hilfestellung beim Umgang mit Ämtern) hinzugekommen. Des Weiteren basieren die Zielvorgaben auf den Erfahrungswerten, die durch den regelmäßigen Austausch im Netzwerk wie Koordinationssitzungen, Runden Tischen und Trägerbesuchen entstanden sind.

Zu Buchstabe c): In Bezug auf die Staatsanwaltschaften und die Sozialen Dienste der Justiz liegen keine auf die Fallarbeit mit freien Trägern bezogenen Zielwerte vor. Hinsichtlich der Träger wird auf den in Frage 9a angebenen Zielwert verwiesen.

10. In den Projektkriterien ist u.a. die „Nachbetreuung der Projektteilnehmer“ aufgeführt. Welche Informationen liegen der Landesregierung bzgl. der Bedarfe und tatsächlichen Kapazitäten zu diesem Kriterium bei den Projektträgern vor?

Zu Frage 10: Im Rahmen des Moduls „Präventive Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ ist eine Nachbetreuung möglich, wenn die Vermittlung in den Arbeitsmarkt nach Ableistung der gemeinnützigen Arbeit erreicht oder eine Ratenzahlung vereinbart wurde. In der letzten Förderperiode haben ca. 40 % der Teilnehmer/-innen, die in eine Beschäftigung vermittelt wurden, eine Nachbetreuung in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung dieser Auslastung reichen die vorhandenen Kapazitäten aus, um die Bedarfe zu decken. Es liegen keine Hinweise vor, die auf einen höheren Bedarf hindeuten.

11. In der Arbeit mit Problemgruppen kommt der aufsuchenden Sozialarbeit eine immer größere Bedeutung zu, etwa um mobilitätseingeschränkte Personen zu erreichen. Wie spiegelt sich diese Entwicklung in der Arbeit der Projektträger i.S.d. Fälle nach Ziffer 1 wider?

Zu Frage 11: Die aufsuchende Sozialarbeit hat sich bei den Projektträgern als wichtiges Angebot insbesondere für ältere Personen, Personen mit Kleinkindern, jene mit eingeschränkter Mobilität (kein adäquater ÖPNV-Anschluss abseits urbaner Strukturen) als auch für Personen mit gesundheitlichen sowie finanziellen Problemen etabliert. Die Kontaktform wird fallbezogen gewählt, um die Balance zwischen Eigenverantwortung und Unterstützung zu wahren. Der aufsuchende Erstkontakt steigert die Kontaktwahrscheinlichkeit im Vergleich zu klassischen Sprechtagen maßgeblich, kann eine Zweiteinladung zum Gespräch und ggf. ein daran anschließendes Aufsuchen an der Meldeadresse vermeiden, wodurch zeitintensive und bürokratische Nachbereitungen wegfallen. Die aufsuchende Sozialarbeit hat sich außerdem im Rahmen von Besuchen an den Ableistungsstellen gemeinnütziger Arbeit etabliert, um Problemlagen frühzeitig zu erkennen, Vertrauen aufzubauen und Abbrüche zu vermeiden.

12. Welche grundsätzlichen Entwicklungen lassen sich bezogen auf den Gesamtprojektzeitraum HSI

- a) bezogen auf die Problemlagen und Bedarfe der Teilnehmer wie auch
- b) bzgl. der Arbeitsweise der bzw. Ansprüche an die Projektträger ausmachen?

Zu Buchstabe a: Im Gesamtprojektzeitraum haben sich bei den Teilnehmern/ -innen fortlaufend komplexe, häufig kumulierte Problemlagen und ein wachsender Unterstützungsbedarf gezeigt. Typisch sind schulische und berufliche Brüche, fehlende Abschlüsse, gesundheitliche Beeinträchtigungen (insbesondere im psychischen Bereich), Suchtprobleme, kognitive und sprachliche Barrieren sowie fehlende tragfähige Netzwerke. Hinzugekommen sind durch einen angespannten Wohnungsmarkt Schwierigkeiten bei der Wohnraumbeschaffung, die die berufliche und gesellschaftliche Integration der Teilnehmenden zusätzlich erschweren. Vor diesem Hintergrund hat der Bedarf an sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Betreuung deutlich zugenommen. Insbesondere in den Bereichen Schuldenregulierung und Wohnraumsuche als auch dem Umgang mit Behörden und der Vermittlung in Suchtberatung und sonstigen sozialen Hilfen ist der Unterstützungsbedarf angestiegen.

Zu Buchstabe b: Die Bewältigung der in Frage 12 a) genannten multiplen Problemlagen der Teilnehmer/ -innen erfordert einen hohen Aufwand an professioneller, vernetzter, flexibler und längerfristiger Unterstützung. Die Maßnahmen müssen sowohl auf die heterogenen Zielgruppen angepasst werden als auch die individuellen Bedarfe und Entwicklungen im Verlauf der Maßnahme berücksichtigen. Die Projektträger müssen daher bereits im Förderantrag darstellen, mit welchen Maßnahmen sie eine diskriminierungsfreie Teilhabe aller Zielgruppen am Arbeitsmarkt sicherstellen und wie sie bestehende Benachteiligungen aktiv abbauen wollen, weil dies unionsrechtlich, bei allen durch den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) geförderten Maßnahmen, zwingende Fördervoraussetzung ist.

Bezogen auf den Gesamtprojektzeitraum und den derzeit bestehenden vier Modulen (siehe Vorbemerkung) müssen die Projektträger konzeptionelle Anpassungen vornehmen, die sowohl fachpädagogische (Bildungsziele) als auch sozialpädagogische Unterstützungsbedarfe enthalten. Die Maßnahmen sind modular und flexibel zu gestalten, um auch Teilnehmende mit kognitiven Barrieren (bspw. durch niederschwellige Einstiegsangebote oder in Form sozialer Kompetenztrainings) zu integrieren. Die Projektträger müssen umfassende Vernetzungsstrukturen (u.a. zu Beschäftigungs- bzw. Ableistungsstellen) aufbauen und mit einer Vielzahl von Akteuren (öffentliche und freie Träger, Fachdienste, Behörden) kooperieren, um die soziale und berufliche Integration der Teilnehmenden zu ermöglichen. Daneben ist die regelmäßige Ergebnisevaluation verpflichtend, damit die richtlinienspezifischen Vorgaben eingehalten werden.